

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

17. Sitzung, 16.12.1872

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 16. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck. (Vorl. 57.)
 2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. neue Bestimmungen zum Gesetze vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg. (Vorl. 55.)
 3. Selbständiger Antrag des Verwaltungsausschusses, betr. einen Zusatz zu Art. 7 §. 3 des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg.
 4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der Stempelabgaben und der Halbprocentsteuer. (Vorl. 72.)
 5. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderungen des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen. (Vorl. 52.)
 6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den §. 30 der Ausgaben im Voranschlag des Herzogthums pro 1873/75;
desgleichen
weiterer Bericht über die §§. 1, 7, 78, 92—95 daselbst.
 7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum, betr. Befoldungsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung.
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses zum Gesetzentwurf über die Regulirung und Ablösung der Forstberechtigungen im Fürstenthum Birkenfeld.

Vorsitzender: Präsident Graepel, zeitweilig Vicepräsident Ahlhorn.

Am Ministertisch: Staatsminister von Berg, Dekonomierath Ruder, Cammerath Janssen, Gerichtsassessor Wesche und Amtsassessor Deltermann.

Der Schriftführer Köhler verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt, nachdem der Abg. Nathan Namens des Finanzausschusses erklärt hatte, daß in dem zu № 5 der vorigen Tagesordnung gefaßten Beschlusse sich ein Schreibfehler eingeschlichen, insofern es statt

Berichte. XVII. Landtag.

„Oldenburgischen Staatscasse“ heißen müsse „Landescasse des Herzogthums“, genehmigt.

Eingänge:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. einen Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Vermessung der Schiffe. (An den Justizauschuß.)
2. Desgl., betr. den Voranschlag der Staatsgutscapitalienkasse pro 1873/75. (An den Finanzausschuß.)

3. Petition der Schulcommüne zu Groß-Steinrade, betr. Vereinigung mit anderen Schulcommünen. (Ist bereits durch das betr. Gesetz erledigt.)

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen.

Auf Wunsch der Staatsregierung kommt der siebente Gegenstand der Tagesordnung zunächst zur Berathung.

I. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum, betr. Besoldungsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Er müsse bemerken, daß der Ausschuss deshalb einen mündlichen Bericht erstatte, weil die Begründung dem Landtage mitgetheilt sei. Der Ausschuss stimme der Ansicht der Staatsregierung bei, daß wegen Vermehrung der Verkehrsverhältnisse eine Aenderung stattfinden müsse. Was die zwei neuen Mitglieder der Direction anlange, so habe der Ausschuss diese nicht zur Bewilligung empfehlen zu dürfen geglaubt, und hoffe er, die Staatsregierung werde mit einem Mitgliede auskommen können. Rückfichtlich der 4 Hülfsbeamten bemerke er, daß diese nicht neu seien, sondern daß sie auch schon früher bei den Unterbeamten aufgeführt wären; die Gehalte derselben seien nur etwas erhöht, durchschnittlich um 17%. Die 2 Vorstände der Betriebs- und Maschineninspection seien auch schon dagewesen, nur sei für diese eine Gehaltserhöhung von 15 bis 20% in Aussicht genommen, welche der Ausschuss bewilligen zu können geglaubt habe, weil diese einem sehr wichtigen Posten vorständen und denselben auf anderen Bahnen auch solche Gehaltsätze gegeben würden. Bei den Ingenieuren sei ebenfalls eine bedeutende Gehaltserhöhung beantragt, und auch diese Position habe der Ausschuss der Versammlung zur Annahme empfehlen zu können geglaubt. Für die Werkmeister sei nur eine Erhöhung von 16% eingetreten, für die Billedrucker, welche früher nur 250—300 \mathfrak{M} Gehalt bezogen, sei eine Erhöhung von 30% beantragt. Das Gehalt der Hülfsstelegraphisten sei um 20%, das der Portiers um 50% erhöht. Für die Locomotivführer sei eine Gehaltserhöhung von 20% beantragt; im Verhältniß zu dem schweren und wichtigen Dienst, den diese Leute zu versehen hätten, sei eine Gehaltserhöhung von 20% eigentlich noch zu wenig, er ersuche daher die Regierung, diesen Leuten möglichst bald das Maximum zukommen lassen zu wollen. Das Gehalt der Packmeister und Schaffner sei um 20% erhöht. Die Brückenwärter hätten bis jetzt nur auf Tagelohn gearbeitet, es solle aber der Versuch gemacht werden, diese Leute definitiv anzustellen, und werde deshalb die Staatsregierung ersucht, dieselben gerade so wie andere Beamte zu behandeln.

Staatsminister **von Berg**: Der Berichterstatter habe die Motive der Staatsregierung bezüglich des Besoldungs-etats ausführlich mitgetheilt; dieselbe habe bei ihren Vorschlägen weniger die Besoldungsverhältnisse bei den Privatbahnen ins Auge gefaßt, sondern hauptsächlich das Preussische

Reglement. Man sei jedoch hier, wenn man die bedeutenden Nebeneinnahmen der Beamten anderer Verwaltung berücksichtige, nicht so weit gegangen, namentlich nicht bei den technischen Beamten. Die Directionsmitglieder könnten in Preußen bis zu 3000 \mathfrak{M} kommen, in Oldenburg dagegen sei das Maximum 1800 \mathfrak{M} . Bezüglich der Unterbeamten sei man aber hier theilweise weiter gegangen, da sich ja auch der Landtag dahin entschieden habe, namentlich auf Erhöhung der Gehalte der Unterbeamten Bedacht zu nehmen. Aus dem Voranschlage sei zu ersehen, daß überall Gehaltserhöhungen in Aussicht genommen seien, nur nicht stets 15%, weil es sich hier vielfach um Beamte handle, die erst sehr kurze Zeit in Staatsdiensten gewesen wären. Das Ministerium habe fast ohne Ausnahme die Vorschläge der Direction adoptirt, und könne man sich deshalb hiebei beruhigen; auch habe er gehört, daß jene Kreise die Fürsorge der Staatsregierung und des Landtags dankend anerkannten. Was den Antrag **N^o 1** anlange, so sei die Sachlage folgende. Früher seien 2 Directoren und 3 Ober-Verwaltungsbeamte angestellt gewesen; bei dem später steigenden Umfang des Geschäftsbetriebs sei die Zahl der oberen Beamten auf 4 gestiegen. Die Gesamteinnahmen und Ausgaben im Jahre 1867 hätten sich auf 147,652 \mathfrak{M} belaufen, im Jahre 1868 auf 363,659 \mathfrak{M} , im Jahre 1869 auf 486,504 \mathfrak{M} , im Jahre 1870 auf 613,185 \mathfrak{M} , im Jahre 1871 auf 701,421 \mathfrak{M} , und der Etat von 1872 weise eine Gesamteinnahme von 823,900 \mathfrak{M} nach. Der Voranschlag pro 1873 enthalte eine Gesamtsomme von 1,268,000, der pro 1874 von 1,241,000 und der pro 1875 von 1,323,000 \mathfrak{M} . Hiernach könne man den Umfang der Eisenbahnverwaltung beurtheilen, und es sei deshalb wohl gerechtfertigt, die Kräfte um 1 Mitglied zu vermehren. Mit Rücksicht auf die angeführten Zahlen gebe er anheim, die eine Position zu bewilligen.

Abg. **Ahlhorn**: Er halte dafür, daß bei eintretendem Bedürfnisse das Regulativ geändert werde, glaube aber, daß es für die ersten 3 Jahre nicht nöthig sei; übrigens solle es ihm leid thun, wenn nicht die Gehalte sämtlicher Unterbeamten erhöht würden.

Der Ausschusantrag **N^o 1**, welcher lautet:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf mit folgenden Aenderungen annehmen:

Im Art. 1 unter I. werde gesetzt statt 2 Mitglieder:

1 Mitglied von 1200—1800 \mathfrak{M} .

Unter III. werde gesetzt statt

1 Revisor von 360—800 \mathfrak{M} ;

1 Revisor von 100—900 \mathfrak{M} ,

wird angenommen; damit der Antrag der Staatsregierung abgelehnt.

Art. 2 und 3 werden angenommen.

Der Ausschusantrag **N^o 2**:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, mit der

Anstellung von Eisenbahnbeamten nicht weiter vorzugehen, als solches im Interesse des Dienstes dringend geboten ist, wird angenommen.

II. Zweite Lesung des Gesegentwurfs, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck. (Vorlage 57.)

Antrag des Abg. Wulff zu Art. 40 §. 1 und Anträge des Abg. Bunnemann zu Art. 5 §. 3, zu Art. 25 und event. zu Art. 25 §. 3.

Der Antrag des Abg. Bunnemann:

dem Art. 5 §. 3 folgenden Zusatz zu geben:

In den Fällen, wo der Pastor zu erscheinen verpflichtet ist, muß vorher eine Verständigung über die Zeit stattfinden,

find keine genügende Unterstützung und kam nicht zur Beratung.

Präsident: Er mache darauf aufmerksam, daß der in erster Lesung beschlossene Zusatz zum Art. 11 in der nach dem Ausschußbericht vorliegenden Fassung offenbar nicht correct sei.

Abg. **Russell:** Er beantrage, den Schlusssatz des Art. 11 folgendermaßen zu fassen:

Auch sind Eltern anderer Confession nicht verpflichtet, ihre Kinder am Religionsunterricht Theil nehmen zu lassen.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Art. 11 ist vom Ausschuß folgender Antrag gestellt:

dem Art. 11 der vorstehenden Zusammenstellung ist folgende Bestimmung hinzuzufügen:

Sobald die Zahl der zu einer Confession gehörenden Schulkinder nach dem Durchschnitt der letztverfloffenen 5 Jahre über 25 betragen hat, soll für diese Confession eine Confessions-Schule eingerichtet werden, und hat die politische Gemeinde die Schullasten zu tragen.

Abg. **Wulff:** So wie der Antrag gefaßt sei, scheine derselbe ihm nicht annehmbar. Es gehe seines Erachtens zu weit, wenn man sage: „Es soll eine Schule errichtet werden, sobald 25 schulpflichtige Kinder da sind.“ Die Familien anderer Confession, die in Cutin wären, gehörten fast sämtlich dem gebildeten Stande an und würden ihre Kinder doch nicht in eine Volksschule schicken, sondern dieselben an höheren Lehranstalten unterrichten lassen; den confessionellen Unterricht könnten sie bei dem dortigen Pfarrer bekommen. Zur Zeit sei zur Errichtung einer katholischen Volksschule noch gar kein Bedürfnis vorhanden, was auch schon daraus hervorginge, daß die dortigen Katholiken dieserhalb noch niemals Anträge an den Provinzialrath gestellt hätten, und könne er deshalb nur die Ablehnung des Antrags empfehlen.

Abg. **Krahn:** Es sei auch ihm bedenklich geworden, für die Annahme dieses Antrags zu stimmen. Was der Abg. Wulff vorgebracht habe, halte er für richtig; die gebildeten Stände würden ihre Kinder nicht in die Volksschule schicken, und würde man folglich durch die Errichtung einer neuen Schule der Gemeinde nur unnütze Lasten aufbürden.

Abg. **Ahlhorn:** Er könne den Antrag des Ausschusses nur dringend empfehlen, und wisse er gar nicht, was der Landtag dagegen habe; wenn der Ausschuß den Antrag zurückziehe, werde er denselben wieder aufnehmen.

Abg. **von Galen:** Er wolle sich nur auf das beziehen, was er schon früher zur Begründung seines Antrags gesagt habe. Das Recht, Schulen zu gründen, sei im Staatsgrundgesetz begründet, es sei ein natürliches, göttliches Recht, und es könne nicht bestritten werden, daß in Cutin der Keim zur Bildung einer Schule vorhanden sei.

Abg. **Wulff:** Er bäte die Versammlung dringend, den Antrag abzulehnen. Im Princip sei er freilich mit dem Vorredner einverstanden, aber es sei in Cutin durchaus kein Bedürfnis zur Errichtung einer neuen Schule vorhanden.

Reg.-Com. **Wesche:** Die Staatsregierung sei von der Ansicht ausgegangen, daß eine derartige Bestimmung sich erst dann empfehle, wenn wirklich ein Bedürfnis vorliege. Wenn wirklich das Bedürfnis vorhanden sei, eine neue Schule zu gründen, so sei die Errichtung derselben staatsgrundgesetzlich geboten. Was den Antrag des Ausschusses anlange, so habe er dasselbe Bedenken, wie der Abg. Wulff. Wenn auch 25 schulpflichtige Kinder da wären, so sei damit doch noch nicht immer das Bedürfnis zur Errichtung einer Volksschule vorhanden. Es wolle ihm nicht einleuchten, weshalb eine Gemeinde gezwungen werden solle, eine Schule zu gründen, die gar nicht benutzt werde. In Birkenfeld herrschte eine ähnliche Bestimmung, und es sei dort vorgekommen, daß eine Schule fortbestanden hätte, trotzdem die Anzahl der schulpflichtigen Kinder auf 10 herabgesunken sei. Vielleicht dürfte es sich empfehlen, statt „sobald“ „so lange“ zu setzen.

Abg. **Russell:** Er könne nur sein tiefstes Bedauern über die ganze Debatte aussprechen, und glaube er nicht, daß dieselbe zur Aufrechterhaltung des confessionellen Friedens beitragen könne. Wenn der Fall umgekehrt läge, würde er ganz andere Concessionen machen. Er würde gern einem Antrage, wie er vom Herrn Regierungs-Commissair vorge schlagen, beistimmen. Als in Oldenburg die Sache zur Sprache gekommen sei, habe der Stadtrath sich einstimmig dafür erklärt. Mit Rücksicht auf das Staatsgrundgesetz und im Interesse der Gerechtigkeit bäte er die Versammlung, dem Antrag des Ausschusses beizustimmen.

Reg.-Com. **Wesche:** Er bedauere, daß seine Worte in falscher Weise aufgenommen seien, die Staatsregierung denke nicht daran, gegen irgend eine Confession intolerant zu sein. Wenn ein Bedürfnis vorliege, werde sie gewiß gern bereit sein, neue Schulen zu errichten.

Abg. **Schomann**: Er sehe nach wie vor auf demselben Standpunkt und erkenne es als eine Forderung der Gerechtigkeit an, daß jede Confession paritätisch behandelt werde. Dem Abg. Wulff müsse er Recht geben, wenn er hervorgehoben, daß das „soll“ hier nicht am Plage sei. Man könnte dadurch gerade den Leuten Zwang auferlegen, denen das Gesetz eigentlich nur zu Gute kommen sollte. Jedenfalls müsse das Princip aufrecht erhalten werden, und schlage er vor, nach dem Worte „soll“ zu setzen: „auf Antrag der Majorität der gesetzlichen Vertreter der Kinder.“ Ferner beantrage er, wie schon der Herr Regierungs-Commissair hervorgehoben, hinter das Wort „sobald“ die Worte: „und so lange“ und nach „ingerichtet werden“ zu setzen: „bezw. eingerichtet bleiben.“

Die Anträge sind genügend unterstützt und kommen zur Berathung.

Abg. **Brockhaus**: Es sei verschiedentlich auf Birkenfeld hingewiesen, und er könne nicht bestreiten, daß dieserhalb häufig Unzuträglichkeiten entstanden seien, weil dadurch, daß zwei Schulen neben einander beständen, die Lasten sich verdoppelten. Er müsse aber für die Anträge des Abg. Schomann stimmen.

Abg. **Russell**: Die Gereiztheit könne seines Erachtens nur dadurch hervorgerufen werden, daß die Leute doppelte Lasten zu tragen hätten, nämlich für die Schule und außerdem noch für die eignen Kinder. Wenn man Lasten zu tragen habe, so müßten diese auch einigen Vortheil gewähren.

Abg. **Soyer**: Er werde sich den Anträgen des Abg. Schomann anschließen, da er der Ansicht sei, daß überall Toleranz geübt werden müsse.

Die Verbesserungsanträge des Abg. Schomann und mit denselben der Antrag des Ausschusses werden angenommen.

Zum Art. 25 war vom Abg. Bunnemann folgender Antrag gestellt:

das Wort „Wahl“ in der Ueberschrift des Artikels zu streichen und dem §. 1 folgende Fassung zu geben:

Die Volksschullehrer werden von der Regierung ernannt. Es soll jedoch, wenn eine Lehrerstelle in einer Gemeinde definitiv zu besetzen ist, vorher die gutachtliche Erklärung der betr. Schulcommission eingezogen werden.

Ferner sollen die §§. 2, 3, 4, 5 gestrichen werden. Der Antrag fand keine genügende Unterstützung und kam nicht zur Berathung.

Dasselbe war der Fall bei dem von demselben Abgeordneten gestellten eventuellen Antrag:

im Art. 25 §. 3 die Worte: „nach vorhergegangener Probelection unter Leitung des Schulinspectors“ zu streichen.

Der Antrag der Staatsregierung:

den Art. 36 §. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen, wird abgelehnt.

Zu Art. 40 §. 1 war vom Abg. Wulff folgender Verbesserungsantrag gestellt:

der Landtag beschliesse, im §. 1 werden die Worte: „mit der Confirmation d. i.“ gestrichen.

Abg. **Wulff**: Er habe nachträglich gefunden, daß diese Worte gestrichen werden müßten, weil sonst Kinder anderer Confession nicht wissen könnten, wann ihre Schulzeit beendet wäre.

Abg. **Schomann**: Der Abg. Wulff würde mit seinem Antrag nicht das erreichen, was er erreichen wolle; die meisten Knaben würden vor dem vollendeten 14. Lebensjahre aus der Schule austreten, weil sie gewöhnlich schon vorher confirmirt würden.

Der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Wulff wird abgelehnt.

Zu Art. 50 §. 2 ist vom Ausschuss der Antrag No. 2 gestellt:

zwischen „1 fl “ und „bleiben“ das Wort „jährlich“ einzuschalten.

Der Artikel wird mit diesem Zusätze angenommen.

Der Antrag der Staatsregierung:

den Art. 54 §. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen,

wird abgelehnt.

Schließlich wurde der Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung im Ganzen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

III. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. neue Bestimmungen zum Gesetze vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg. (Vorl. 55.)

Anträge der Staatsregierung zu Art. 37 §. 1 und zu Art. 42 §. 2.

Antrag des Abg. Ahlhorn zu Art. 37 §. 2 und des Abg. Bunnemann zu Art. 65.

Der Antrag der Staatsregierung:

Die Regierungsvorlage zu Art. 37 unter §. 1 Ziff. 1 (für die Hauptlehrer) wieder herzustellen wurde abgelehnt.

Der Abg. Ahlhorn hatte beantragt:

dem Art. 37 §. 2 hinzuzufügen:

Auch ist das Oberschulcollegium ermächtigt, bei allen Schulstellen, die außer freiem Garten nicht mit wenigstens so viel Land dotirt sind, daß dessen Reinertrag in den Katastern mit wenigstens 8 fl eingetragener ist, eine Erhöhung von 30–40 fl eintreten zu lassen.

Abg. **Ahlhorn**: Nach den Debatten, die bei der ersten Lesung stattgefunden hätten, sei wohl keine Aussicht vorhanden, daß sein Antrag angenommen würde; er habe

aber geglaubt, diesen Antrag stellen zu müssen, weil er es für durchaus nothwendig halte, daß mit jeder Schulstelle etwas Land verbunden sei.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Reg.-Com. **Wesche**: Er glaube auch, daß dieser Antrag zum Besten der Lehrer sei und könne er denselben der Versammlung zur Annahme empfehlen.

Abg. **Schumann**: Er habe auch früher schon dafür gestimmt und hoffe er, daß der Antrag jetzt angenommen werde.

Abg. **Ruffell**: Auch er könne den Antrag nur dringend zur Annahme empfehlen.

Abg. **Soyer**: Auch er sei mit der Ansicht des Abg. Ahlhorn ganz einverstanden, nur scheine es ihm schwierig, diese Maßregel praktisch durchzuführen, namentlich bei kleinen Schulächten.

Abg. **Ahlhorn**: Um diese Bedenken zu beseitigen, müsse er hervorheben, daß, sobald Land angeschafft sei, die 30–40 $\frac{1}{2}$ natürlich wegstelen; außerdem stehe im Antrage, daß das Oberschulcollegium ermächtigt sein solle, also überall wo die praktische Durchführung des Antrags nicht thunlich erscheine, könne hievon Abstand genommen werden. Er könne seinen Antrag der Versammlung nur dringend empfehlen und bäte um namentliche Abstimmung.

Der Antrag wird mit 30 Stimmen angenommen; für denselben stimmten sämtliche Abgeordnete, mit Ausnahme von Huchting und Rudebusch, welche beurlaubt waren.

Der Antrag der Staatsregierung:

die Regierungsvorlage zu Art. 42 § 2 wiederherzustellen,

wird abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Bunnemann:

den Art. 65 aufzuheben und an dessen Stelle folgende Bestimmungen zu setzen:

Wo eine Verbindung des Schuldienstes mit dem Organisten- und Rüsterdienste besteht, soll das Einkommen aus dem Organisten- oder Rüsterdienste nicht auf die Befoldung der Lehrer (Art. 37) eingerechnet werden. In denjenigen Gemeinden, in welchen der Unterricht durch den Rüsterdienst bei Leichenbegleitungen erheblich beeinträchtigt wird, kann auf Antrag des Schulvorstandes von dem Oberschulcollegium den Lehrern die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters für diese Functionen auferlegt werden,

ist nicht genügend unterstützt und kommt nicht zur Berathung.

Schließlich wurde der Gesetzentwurf, wie er aus erster und zweiter Lesung hervorgegangen, im Ganzen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Berichterstatter Abg. **Soyer** bemerkte, daß damit

noch folgende, dem Ausschusse überwiesene Petitionen ihre Erledigung gefunden haben würden:

1. Petition von 44 Lehrern aus den Aemtern Ovelgönne, Brake und Elsfleth.
2. Desgl. von Einwohnern aus Horumerfiel und Umgegend.
3. Desgl. von 34 Lehrern aus Budjadingen, betr. Gehaltserhöhungen.

Schließlich wurde noch der Antrag No. 13 des ersten Ausschußberichts:

der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, ein ähnliches Gesetz wie der Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, für das Unterrichts- und Erziehungswesen für das Herzogthum Oldenburg einführen zu wollen, über welchen bei erster Lesung die Abstimmung ausgesetzt worden, angenommen.

IV. Selbständiger Antrag des Verwaltungsausschusses, betr. einen Zusatz zum Art. 7 §. 3 des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg.

Der Antrag lautet:

dem Art. 7 §. 3 am Schlusse die Bestimmung hinzuzufügen:

der erste Beamte des Amtes (Ziffer 1) kann sich in einzelnen Geschäften, welche nicht am Orte des Amtssitzes vorgenommen werden, um Kosten zu ersparen, durch den Gemeindevorsteher der Gemeinde, in welcher die Schule liegt, vertreten lassen.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei sehr mit dem Antrage einverstanden, nur hätte er gewünscht, daß man noch weiter gegangen wäre und vorgeschlagen hätte, die Bestimmung, daß der Beamte Mitglied des Schulvorstandes sei, überhaupt aufzuheben.

Abg. **v. Galen**: Er sei allerdings mit dem Abg. Ahlhorn einverstanden, könne aber dem Antrage in der vorliegenden Fassung nicht beistimmen, weil bei dem Fehlen des Beamten dem Pastor das Präsidium übertragen werden müsse.

Abg. **Barnstedt**: Er sei für den Antrag des Ausschusses und glaube, daß derselbe sich praktisch wohl durchführen lasse.

Reg.-Com. **Wesche**: Er müsse die Bedenken des Abg. v. Galen unterstützen, und halte er diese Art der Ausführung nicht für thunlich.

Abg. **Tanzen**: Er könne die hervorgehobenen Bedenken nicht theilen, da ja, selbst wenn der Pastor zugegen sei, der Gemeindevorsteher den Vorsitz haben könnte.

Abg. **Ruffell**: Nach der jetzigen Einrichtung des Schulwesens habe der Antrag doch seine Bedenken. Es sei in allen Fällen vorgeschrieben, daß, wenn der erste Beamte verhindert wäre, der zweite Beamte mit dessen Geschäften

beauftragt würde. So lange nicht der Gemeindevorsteher Mitglied der Schulcommission sei, könne derselbe auch nicht den Vorsitz führen. Mit der Tendenz des Antrags sei er zwar einverstanden, die Form könne er aber nicht billigen. Auch jetzt schon könne der Amtmann sich durch den zweiten Beamten vertreten lassen und halte er deshalb den Antrag für überflüssig.

Abg. **Tanzen**: Gerade die hier in Frage stehenden Geschäfte könne der Gemeindevorsteher viel besser besorgen, als der Geistliche. Der Ausschuss habe den Antrag gestellt, sowohl der Kostenersparnis wegen, als auch, um dem ersten Beamten eine bedeutende Geschäftslast abzunehmen.

Abg. **Russell**: Im Regulativ sei ausdrücklich gesagt, daß im Falle der Verhinderung des ersten Beamten der zweite den Vorsitz zu übernehmen habe.

Abg. **Soyer**: Der Antrag sei, wie schon vom Abg. Tanzen hervorgehoben, aus Zweckmäßigkeitsgründen gestellt; die hervorgehobenen Bedenken könne er nicht theilen.

Der Antrag wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der Stempelabgaben und der Halbprocentsteuer. (Vorlage 72.)

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Der Gesetzentwurf habe dem Provinzialrath vorgelegen und die Zustimmung desselben erhalten, ebenso habe er im Ausschuss Anerkennung gefunden und deshalb empfehle derselbe der Versammlung den Antrag zur Annahme.

Art. 1—3 werden angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderungen des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen. (Vorlage 52.)

Berichterstatter Abg. **Schomann**: Wie aus der Vorlage zu ersehen, ständen die beiden Gesetze mit einander in innigem Zusammenhange. Für die aufgehobenen Stempelabgaben müsse ein Ersatz gesucht werden und habe die Staatsregierung vorgeschlagen, die Sätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erhöhen. Man habe im Ausschusse anfänglich einige Bedenken hiegegen gehabt, weil gerade die kleineren Leute sehr davon betroffen würden. Der Ausschuss habe aber von diesen Bedenken absehen zu müssen geglaubt, weil eine ständige Steuer weggefallen sei und deshalb auch eine ständige wiederhergestellt werden müßte und beantrage deshalb der Ausschuss, der Landtag wolle den Gesetzentwurf en bloc annehmen.

Der Antrag wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend den §. 30 der Ausgaben im Voranschlage des Herzogthums pro 1873/75.

Desgl. weiterer Bericht über die §§. 1, 7, 78, 92 bis 95 daselbst.

Der Antrag No. 1:

der Landtag wolle zu §. 1 der Ausgaben des Voranschlages für Gehalte beim Staatsministerium noch jährlich 200 \mathfrak{M} für 1873/75 bewilligen, wird angenommen.

Desgl. der Antrag No. 2:

der Landtag wolle zu §. 7 des Voranschlages für Gehalte der Mitglieder der Aemter u. noch ferner für 1873 und 1874 je 340 \mathfrak{M} und für 1875 — 315 \mathfrak{M} bewilligen.

Sodann beantragt der Ausschuss zu §. 30 der Ausgaben:

der Landtag wolle an Zuschuss zur Kanalbaucaße für 1873 — 34860 \mathfrak{M} , für 1874 — 28,255 \mathfrak{M} und für 1875 — 28,205 \mathfrak{M} bewilligen.

Reg.-Com. **Nüder**: Die Summen die erbeten würden, seien erheblich höher, als früher; dies habe seinen Grund darin, daß die Staatsregierung sich gedrängt sähe, der Canalisation einen rascheren Fortgang zu geben, namentlich auch, um den sich ausdehnenden Eisenbahnbetrieb sicher mit dem erforderlichen Heizungsmaterial versorgen zu können. Bei dem Augustsehn-Canal würden die Mittel nur dazu verwandt, denselben zu erhalten und zur Herstellung eines breiteren und tieferen Hasenbassins in der Canalstrecke von der Eisenbahn bis zum Aker Tief eine neue Schleuse mit höherem Bauziel zu bauen. Mit den Summen, die für den Hunte-Ems-Canal beantragt seien, solle die Canalverbindung von der Ems nach der Soeste ausgeführt werden. Da die Moore aber nicht das ganze Jahr hindurch das für die Speisung des Canals nothwendige Wasser liefern können, müsse man einen Zuleitungscanal von der Soeste unterhalb Friesoythe her zum Hunte-Ems-Canal hinter Harkebrügge anlegen. Um jedoch der Stadt Friesoythe nicht den Bootverkehr auf der Soeste durch diese Anlagen zu nehmen, beabsichtige man, diesen Zuleitungscanal schiffbar zu machen. Er erkenne es deshalb dankend an, wenn der Landtag die beantragten Summen bewillige.

Der obige Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der Ausschussantrag No. 3:

der Landtag wolle zu §. 78 für Gehalte, Vergütungen und Geschäftskosten-Aufwand der Hypothekenämter noch jährlich 100 \mathfrak{M} für 1873/75 bewilligen, wird angenommen.

Der Vicepräsident Ahlhorn übernimmt den Vorsitz und wird zur Berathung der Ausgaben für die in den §§. 92—95 angegebenen höheren Lehranstalten übergegangen.

Abg. **Barnstedt**: Er hätte sehr gewünscht, daß für Delmenhorst die Summe etwas höher gegriffen wäre, da wirklich zu besorgen wäre, ob die Schule unter diesen Verhältnissen sich halten könne, da er aber keine Aussicht auf Erfolg habe, wolle er von einem Antrage absehen.



Abg. **Gräpel**: Es könne scheinen, daß bei den fraglichen Zuschüssen seitens der Staatsregierung nicht überall mit gleichem Maaße gemessen würde, und wäre es deshalb wohl von Interesse zu wissen, nach welchen Grundsätzen die Staatsregierung hier verfare. Die Verhältnisse in Berne und Delmenhorst kenne er nicht genau, wohl aber die in Elsleth und Brake. Schon seit mehreren Finanzperioden sei der Zuschuß für Brake auf 300 r , dagegen für Elsleth auf 200 r bemessen gewesen, ohne daß er für diese Unterscheidung einen Grund aufzufinden vermocht habe. Völlig unerklärlich sei es ihm aber, wenn jetzt der Zuschuß für Brake auf 500 r erhöht, dagegen für Elsleth der frühere Satz bestehen bleiben solle. Der Ausschuß führe zur Begründung an, daß Brake für Kirchen- und Schulzwecke viel gethan, namentlich zum Bau der Kirche 29,000 r , zum Bau einer Volksschule 7300 r und der Bürgerschule 10,000 r aufgewandt habe. Diese Verhältnisse hätten aber doch auch schon bei Erlaß des vorigen Finanzgesetzes vorgelegen. Wenn sich seitdem etwas geändert habe, so sei das wohl nur zu Gunsten Elsleths der Fall, wo man in den letzten Jahren zum Bau einer neuen Volksschule über 16,000 r aufgewandt und zur Navigationsschule einen Beitrag von 1500 r geleistet habe. Auch sonst sei die Stadt Elsleth noch bedeutend belastet, namentlich durch den Bau der Bürgerschule für 9000 r und durch den Zuschuß zur Chauffirung der Nordmoorer Hellmer von 10,000 r . Ihm scheine es aber bei dieser Frage überhaupt nur darauf ankommen zu können, was eine Gemeinde aufwenden müsse, um sich eine höhere Schule einzurichten und zu erhalten, und in dieser Beziehung könne er noch anführen, daß in dem Rechnungsjahr 1871/72 die Umlage für die Bürgerschule in Elsleth bedeutend höher gewesen sei, als in Brake. Es sei durchaus nicht seine Absicht, dem Antrage in Betreff des Zuschusses für Brake entgegen treten zu wollen, ebensowenig stelle er einen Antrag auf Erhöhung des Zuschusses für Elsleth, habe vielmehr nur allgemein hervorheben wollen, daß man bei solchen Zuschüssen nach festen Principien verfahren müsse.

Reg.-Com. **Wesche**: Bei der Vertheilung von Zuschüssen komme es auf die Größe der aufzubringenden Umlagen an. Für Brake betrage die Gesamtsumme 3123 r , worunter 800 r Umlagen und 1800 r Schulgeld; für Elsleth betrage die Gesamtsumme 2092 r , worunter 770 r Umlagen und 952 r Schulgeld; für Berne betrage die Gesamtsumme 1094 r , Umlagen 200 r , Schulgeld 194 r . Demnach könne es fraglich sein, ob nicht vielleicht Elsleth zu viel bekäme. Für Brake sei man deshalb in die Höhe gegangen, weil sich die Kosten erheblich vermehrt hätten; ferner sei Brake erheblich weniger leistungsfähig als Elsleth und habe außerdem noch das Capital für den Schulbau zu verzinsen.

Abg. **Gräpel**: Von dem Herrn Regierungs-Commissair sei mitgetheilt, daß deshalb ungleich verfahren würde,

weil Elsleth leistungsfähiger sei, als Brake; dies könne aber seines Erachtens nicht den Ausschlag geben, auch bezweifle er, daß Brake diesen Grund für sich acceptiren möchte.

Abg. **Ruffell**: Nach den Ausführungen des Regierungs-Commissairs liege kein Grund vor, die Anträge des Ausschusses zu modificiren. Bei der Vertheilung von Zuschüssen seitens des Staats müßten jedenfalls die Lasten, welche die Gemeinden zu tragen hätten, sowie die Leistungsfähigkeit derselben in Betracht kommen. Er gebe dem Abg. Gräpel die Versicherung, daß der Ausschuß keine Schule habe bevorzugen wollen, sondern daß derselbe sich bestrebt habe, möglichst gleichmäßig zu verfahren. Bei Brake lägen besondere Umstände vor und in Rücksicht auf diese habe der Ausschuß es für billig gehalten, den erhöhten Zuschuß für diese Finanzperiode zu bewilligen, und könne er deshalb der Versammlung die Anträge des Ausschusses zur Annahme empfehlen.

Die Ausschußanträge:

N^o 100: der Landtag wolle für die Rectoratschule in Delmenhorst (§. 92) für die Finanzperiode 1873—75 jährlich 222 r 8 g bewilligen;

N^o 101: der Landtag wolle als Zuschuß für die Bürgerschule in Elsleth (§. 93) für die Finanzperiode 1873—75 jährlich 200 r bewilligen;

N^o 102: der Landtag wolle als Zuschuß für die höhere Bürgerschule in Brake (§. 94) für die Finanzperiode 1873—75 jährlich 500 r bewilligen,

werden angenommen.

Zu §. 95.

Reg.-Com. **Wesche**: Es sei für die Bürgerschule in Berne bei der Staatsregierung um höhere Zuschüsse nachgesucht; die Staatsregierung habe sich aber nicht veranlaßt gesehen, den Voranschlag zu erhöhen, event. auch in Rücksicht auf die sehr geringe Frequenz der Schule.

Der Antrag N^o 103:

der Landtag wolle als Zuschuß für die Bürgerschule in Berne (§. 95) für die Finanzperiode 1873—75 jährlich 200 r bewilligen,

wird angenommen.

Im Einverständniß mit der Großherzoglichen Staatsregierung wurde die Petition vom Vorstande der Bürgerschule in Berne, betr. Erhöhung des Zuschusses auf die Tagesordnung gestellt und der Ausschußantrag:

der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen,

angenommen.

Der Präsident Gräpel übernimmt wieder den Vorsitz.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschusses zum Gesetzentwurf über die Regulirung und Ablösung der Forstberechtigungen im Fürstenthum Birkenfeld.

Die Art. 1—3 werden angenommen.

Zu Art. 4 wird der Ausschusantrag N^o 2:

im Art. 4 Ziff. 1 hinter dem Worte „verpflichtet“ den Zusatz einzuschalten; „sofern nicht nach Herkommen, Verträgen oder sonstigen Privatrechtstiteln ein Anderes gilt“,

angenommen, und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Die Art. 5—45 werden angenommen.

Zu Art. 46 werden die Ausschusanträge:

N^o 7: Zeile 3 die Ziffer 102 zu streichen;

N^o 8: daselbst die Ziffer 168 zu streichen;

N^o 9: daselbst hinter dem Worte „dieselben“ die Worte: „seit dem Erlaß des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich“ einzuschalten und die dann folgenden Worte: „bisher überhaupt“ zu streichen;

N^o 10: Am Schlusse des Artikels nachzufügen:

An die Stelle der angedrohten Zuchthaus- und Gefängnißstrafe tritt überall Haftstrafe, angenommen, und der Artikel mit diesen Aenderungen angenommen.

Der Ausschusantrag N^o 12:

dem Art. 46 folgen zu lassen:

Art. 46 a.

die Strafverfolgung verjährt in drei Monaten, wird angenommen.

Die Art. 47—70 werden angenommen.

Zu Art. 71 wird der Ausschusantrag N^o 14:

im §. 1 Ziff. 1 „ordentlichen“ zu streichen,

angenommen, und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

§. 72 und 73 werden angenommen.

Zu Art. 74 wird der Ausschusantrag N^o 17:

§. 3 Ziff. 2 „steht“ statt „besteht“ zu setzen,

angenommen, und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Die Art. 75—102 werden angenommen.

Der Präsident bestimmt die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung bis zum Abend desselben Tages für:

1. Selbständiger Antrag des Verwaltungsausschusses, betr. einen Zusatz zum Art. 7 §. 3 des Gesetzes vom 3. April 1855;
2. den Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung der Stempelabgaben und der Halbprocentsteuer im Fürstenthum Lübeck;
3. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderungen des Gesetzes vom 15. August 1861;

4. den Gesetzentwurf für das Herzogthum, betr. Besoldungsverhältnisse der Eisenbahn-Verwaltung;
5. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Regulirung und Ablösung der Forstberechtigungen.

Als inzwischen eingegangen wurde vom Präsidenten mitgetheilt:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. die Sturmfluth an der Ostseeküste. (An den Finanzausschuß).
2. Desgl. betr. die Alterszulagen der Volksschullehrer. (An den Verwaltungsausschuß).

Nächste Sitzung: Dienstag, den 17. December 1872, Vorm. 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Ausübung der Jagd. (Vorlage 23.)
Antrag des Abg. Huchting und Genossen.
Anträge der Staatsregierung zu Art. 20 §. 1, 3, Art. 25 §. 3.
2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. (Vorlage 54.)
3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der Stempelabgaben und der Halbprocentsteuer. (Vorlage 72.)
4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderungen des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strassachen. (Vorlage 52.)
5. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Besoldungsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung.
6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, über den Boranschlag der Eisenbahnen, betr. die Einnahmen und Ausgaben der Betriebscaffe der Oldenburg-Bremer, Oldenburg-Wilhelmshavener, Oldenburg-Leerer, Sande-Jever und Hude-Braker Bahn.
7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitalien-Caffe des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1873/75.
8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landescasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld von den Jahren 1867/69.
9. Desgl. betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck pro 1867/69.
10. Desgl. betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld pro 1867/69.

- | | |
|---|---|
| <p>11. Desgl. über die Petition des Landwirthschaftslehrers Gohrbrandt zu Woltersmühle bei Ahrensböck.</p> <p>12. Bericht des Finanzausschusses, betr. die §§. 13 u. 17 des Voranschlags der Central-Einnahmen und Ausgaben.</p> <p>13. Desgl. betr. die §§. 23, 31 der Einnahmen und die §§. 98, 102, 111, 113 und 141—148 der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg.</p> | <p>14. Desgl. betr. den §. 12 der Einnahmen und §. 52a. der Ausgaben des Fürstenthums Lübeck.</p> <p>15. Desgl. betr. den §. 8 der Einnahmen und die §§. 13, 34, 61, 64 der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld.</p> |
|---|---|

Der Berichterstatter:

Ellerhorst.

